



# Deutscher Notarverein

## Der Präsident

Deutscher Notarverein, Kronenstraße 73, 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Frau Bartodziej  
- I B 1 –  
11015 Berlin

poststelle@bmjv.bund.de

Kronenstraße 73  
10117 Berlin  
Tel: 030 / 20 61 57 40  
Fax: 030 / 20 61 57 50  
E-Mail: o.vossius@dnotv.de  
<http://www.dnotv.de>

Berlin, 28. April 2017

### **Entwurf einer Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung)**

Zum JMS vom 22.3.2017 – I B 1 – 3411/5 – 14 120/2017

Sehr geehrte Frau Bartodziej,  
sehr geehrte Damen und Herren,

über die Bundesnotarkammer erfuhr der Deutsche Notarverein vor wenigen Tagen von dem Entwurf der Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung (im Folgenden „RVV-E“). Wie bereits bei dem Entwurf des Gesetzes<sup>1</sup>, in dem die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung enthalten war (im Folgenden „Gesetzesentwurf“), gehörten wir leider nicht zu den angeschriebenen Verbänden. Das ist uns unverständlich, da das gegenständliche Thema erstens für unseren Verband relevant ist und wir zweitens auch zum Gesetzesentwurf mit Schreiben vom 29.12.2016 Stellung genommen haben. Wir gehen davon aus, dass es sich insofern lediglich um ein Versehen handelt und wir künftig wieder berücksichtigt werden.

Wir haben unsere grundlegenden Bedenken gegen die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit für wirtschaftliche Vereine (Konzessionssystem) bereits in der Stellungnahme vom 29.12.2016 geäußert, auf die wir verweisen. Die wesentlichen Gesichtspunkte sollen hier nur kurz wiederholt werden:

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften.

1. Dem Verbraucherschutz wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Das geplante Regelungsmodell ist anfällig für Modelle auf dem grauen Kapitalmarkt.
2. Bedingt durch die fehlende Publizität (insbesondere kein Register und keine Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegung) mangelt es an Transparenz. Zudem bestehen für die Vereine keine hinreichenden Nachweismöglichkeiten hinsichtlich Existenz und Vertretungsberechtigung.
3. Das Konzessionssystem ist ineffizient und steht dem bürgerschaftlichen Engagement im Einzelfall entgegen.
4. Der Verordnungsentwurf ist nicht geeignet, die Bedenken zu zerstreuen. Die angesprochenen Grundprobleme, insbesondere die fehlende Publizität, werden – und können wohl auch nicht – in der Verordnung nicht gelöst werden, weil diese in der Grundkonzeption angelegt sind.
5. Zu einzelnen problematischen Punkten der Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung selbst verweisen wir auf die Ausführungen der Landesnotarkammer Bayern in ihrer Stellungnahme an das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 4.4.2017, denen wir uns vollumfänglich anschließen.

Für Fragen und ergänzende Überlegungen sprechen Sie den Unterzeichner gern an.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Oliver Vossius